

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 09.10.2023

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Münstertal am 09.10.2023 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|---|------------|
| a) bis zu 3 Stunden | 35,00 Euro |
| b) von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 45,00 Euro |
| c) von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 65,00 Euro |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

- a) als Jahresgrundbetrag in Höhe von 250,00 Euro
- b) als Sitzungsgeld pauschal je Sitzung des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse in Höhe von 55,00 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die ihnen durch ihr Amt entstehenden Aufwendungen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, die neben dem Absatz 1 genannten Grundbetrag gezahlt wird.

Dieser beträgt jährlich:

- a) Für den 1. Stellvertreter 150,00 Euro
- b) Für den 2. Stellvertreter 120,00 Euro

- (3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für jeden Tag der vollen Amtsvertretung neben der jährlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1
- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 3 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden entsprechend der Anwesenheitslisten jeweils halbjährlich an die Gemeinderäte ausbezahlt unter Vorlage einer prüfbaren Abrechnung.

- (5) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07. Februar 2000, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Münstertal/Schwarzwald, den 09.10.2023

gez. Rüdiger Ahlers
Bürgermeister